

2.12.6 Tarifvertrag über eine freiwillige Altersrente

Zwischen der
IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart
und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesberufsgruppe Kunst und Medien
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg
und dem
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
und der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Heimhuder Straße 5
20148 Hamburg

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg
- andererseits -

wird als „Bündnis für Arbeit und Programm“ folgende Vereinbarung getroffen:

- I.
hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Gehaltstabelle/Fach 2.3)
- II.
hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende/Fach 2.10)
- III.
hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Versorgungsvereinbarung/Fach 2.12)
- IV.

I.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Gehaltstabelle/Fach 2.3)

II.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende/Fach 2.10)

III.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Versorgungsvereinbarung/Fach 2.12)

IV.

Ergänzend zu § 1 der Versorgungsvereinbarung wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Dieser Tarifvertrag gilt für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mecklenburg-Vorpommern, die am 1. Januar 1993, dem Zeitpunkt ihrer letzten, unbefristeten Einstellung im NDR, das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten und deswegen nach § 1 der Versorgungsvereinbarung keine Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung nach den Regelungen in der Versorgungsvereinbarung erwerben können und die dem NDR beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages noch angehören.
2. Der NDR gewährt dem in Nummer 1. beschriebenen Personenkreis ab dem vollendeten 65. Lebensjahr eine freiwillige Betriebsrente, es sei denn, das Arbeitsverhältnis endet vor der Vollendung des 65. Lebensjahres durch fristlose Kündigung des NDR aus Gründen, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zu vertreten hat.
3. Die Betriebsrente beträgt für jedes Beschäftigungsjahr, das die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der früheren DDR bei dem Rundfunk oder der Post, bei der Einrichtung gemäß Art. 36 des Einigungsvertrages und beim NDR ununterbrochen zurückgelegt hat, 0,4% der zuletzt bezogenen monatlichen Grundvergütung; dabei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als volles Beschäftigungsjahr.
4. Die Rente wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Rente wird 13-mal jährlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Im Mai und November wird jeweils die Hälfte der 13. Rente gezahlt.
5. Die Zahlung der Rente endet mit dem Monat, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter stirbt. Die nach Nummer 7. versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten die Rente noch für die drei folgenden Monate; der NDR kann an einen hiernach berechtigten Hinterbliebenen mit befreiender Wirkung für alle Hinterbliebene zahlen.

6. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält die Rente nach Nummer 2. dieses Tarifvertrages auch dann, wenn vor Vollendung des 65. Lebensjahres Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintritt und das Arbeitsverhältnis mit dem NDR zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwächen der körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit einer/eines körperlich und geistig gesunden Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann auf Veranlassung des NDR auch durch ein amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im letzteren Fall ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ruht, wenn sie zusammen mit dem von einer Krankenversicherung gezahlten Krankengeld das Nettogehalt überschreitet, das die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Falle der Arbeitsfähigkeit erhalten würde.

Die Zahlung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente endet, sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Altersrente nach Nummer 2. dieses Tarifvertrages erhält oder stirbt.

7. Die Ehefrau des Mitarbeiters/der Ehemann der Mitarbeiterin erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen war und bis zum Tod der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bestanden hat. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag berufsunfähig geworden wäre. Witwen-/Witwerrente wird zuerst für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, für den zuletzt Sterbegeld (Nummer 5.), Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wurde. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem sich die Witwe/der Witwer wieder verheiratet oder stirbt.

Jedes Kind, für das die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Unterhalt zu leisten hatte, erhält nach ihrem/seinem Tod Waisenrente in Höhe von 20% der Rente, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag berufsunfähig geworden wäre. Die Summen der Witwen-/Witwer- und Waisenrenten darf den Betrag nicht überschreiten, den die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Zeitpunkt ihres/seines Todes als Rente bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag berufsunfähig geworden wäre. Die Renten sind anteilig zu kürzen. Die Waisenrente wird zuerst für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, für den zuletzt Sterbegeld (Nummer 5.), Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wurde. Der Anspruch auf Waisenrente endet mit dem Tod des Kindes, der Heirat des Kindes oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Steht die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd berufsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt fortgesetzt werden.

8. Werden die Grundgehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des NDR allgemein verändert, so werden die zu diesem Zeitpunkt gezahlten Renten in demselben Umfang angepasst, zu dem sich das jeweilige Nettovergleichseinkommen ändert.

Protokollnotiz:

Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen im Sinn von Satz 1 ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe, vermindert um die Steuerabzugsbeträge unter Berücksichtigung der nicht antragspflichtigen Freibeträge für eine 65-jährige verheiratete, kinderlose Arbeitnehmerin/einen 65-jährigen verheirateten, kinderlosen Arbeitnehmer sowie um die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, wobei der Beitragssatz der AOK Hamburg zugrundegelegt wird.

9. Die Betriebsrente darf zusammen mit Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit 110/100 des dynamisierten letzten monatlichen Grundgehaltes der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nicht übersteigen; andernfalls wird die Betriebsrente um den entsprechenden Betrag gekürzt.

10. Auf Ansprüche nach diesem Tarifvertrag sind Leistungen, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter oder ihre/seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aufgrund einer vom NDR einzelvertraglich zugesagten freiwilligen Betriebsrente beziehen oder beanspruchen könnten, anzurechnen.

V.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Neue Techniken“/Fach 2.14)

VI.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“/Fach 2.1.1)

VII.

1. hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“/Fach 2.1.1)

2. hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“/Fach 2.1.1)

3. hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“/Fach 2.1.1)

4. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Hamburg, den 13. März 1997

IG Medien

gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

gez. Unterschriften
Deutsche Orchester-Vereinigung e.V.
gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk
gez. Jobst Plog
gez. Dr. Werner Hahn